

Wichtige Hinweise für die Veräußerung von Kraftfahrzeugen:

Anders als im bürgerlichen Recht (BGB), das für die Veräußerung einer beweglichen Sache keine Formvorschriften kennt (ein Kaufvertrag kann auch mündlich geschlossen werden), normiert die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) eine **schriftliche Anzeigepflicht**.

Die Veräußerung nach der FZV beinhaltet nicht nur den Verkauf, auch die Schenkung, Überlassung, Vermietung aber auch Halteränderung z.B. aufgrund von Leasingverträgen fallen darunter.

Wird ein Kraftfahrzeug veräußert, so hat der bisherige Halter oder Eigentümer dies der Zulassungsbehörde gem. § 13 Abs. 4 FZV **unverzüglich** anzuzeigen und der Anzeige eine **Empfangsbestätigung** beizufügen.

Maßgebend ist nicht der Tag der Übergabe des Fahrzeugs, sondern der **Eingang der Anzeige** bei der Zulassungsbehörde.

Die Mitteilung muss das **Kennzeichen** des Fahrzeugs, **Name, Vorname** und vollständige **Anschrift** des Erwerbers sowie die **Empfangsbestätigung** über die Zulassungsbescheinigung enthalten.

Die Veräußerungsanzeige dient der Zulassungsbehörde zur Überwachung der Umschreibung, ggf. kann der neue Halter zur Umschreibung aufgefordert werden.

Anfragen von Behörden und Versicherungen können korrekt beantwortet werden.

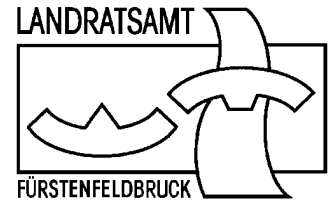
Nur eine **vollständige** Veräußerungsanzeige führt zur Beendigung der Steuerpflicht des Eingetragenen Halters.

Die Veräußerungsanzeige ist bei den zutreffenden Feldern anzukreuzen, leere Felder sind vollständig und **leserlich** (Druckbuchstaben) auszufüllen.

Die Veräußerungsanzeige ist vom Veräußerer und vom Erwerber **eigenhändig** zu unterschreiben.

Der Veräußerer hat sich von der Richtigkeit der Angaben des Erwerbers zu überzeugen (Ausweiskontrolle ist zu empfehlen).

Veräußerungsanzeige



Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Zulassungsbehörde -
Postfach 1461

82244 Fürstenfeldbruck

Absender:

Name/Vorname/Firma

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Telefon-Nr. (für Rückfragen)

Mitteilung über die Veräußerung eines Fahrzeuges

Das Kraftfahrzeug/der Kraftfahrzeuganhänger mit dem amtlichen Kennzeichen

FFB -

Nr. Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

Fabrikat

Fahrzeug-Ident.-Nr.

wurde am _____ an

Name/Firma

Straße/Haus-Nr.

Vorname

PLZ/Ort

Ausweis-Nr.

Land

veräußert (verkauft, verschenkt, überlassen oder zurückgegeben).

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

wurden übergeben, der Empfang wird hiermit bestätigt.

Ich/wir bestätige/n zudem, dass ich/wir das Hinweisblatt zum Datenschutz gemäß Art. 13
Datenschutz-Grundverordnung erhalten habe/n.

Ort und Datum

Unterschrift des Veräußerers

Unterschrift des Erwerbers

Hinweisblatt zum Datenschutz Gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Erteilung von Einzelgenehmigungen für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger
Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger im Straßenverkehr
Überwachung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge und deren Anhänger

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Fürstentfeldbruck
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
Münchener Straße 32
82256 Fürstentfeldbruck

E-Mail: Poststelle@lra-ffb.de

Tel.: 08141-5190

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Fürstentfeldbruck
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Münchner Straße 32
82256 Fürstentfeldbruck

E-Mail: Datenschutz@lra-ffb.de

Tel.: 08141-5195757

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt

- für die Erteilung von Einzelgenehmigungen von Fahrzeugen
- für die Zulassung und Kennzeichenzuteilung von Fahrzeugen im Straßenverkehr
- zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten von Haltern von Fahrzeugen
- zur Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungspflicht an das Kraftfahrbundesamt, Finanzbehörden, Versicherungen und den Zulassungsstellen untereinander
- zur Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, sonstigen Ordnungsbehörden, sowie berechtigten Dritten.

Rechtsgrundlagen: Straßenverkehrsgesetz (StVG insbesondere §§ 1, 34 ff.), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV insbesondere §§ 6, 13, 15, 16, 19, 30 ff.), Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO), EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), Verordnung über technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV), Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG), Gesetz über die Erhebung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabengesetz – InfrAG), 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Bayerisches Kostengesetz (BayKG), Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Art. 6), Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Bitte wenden



5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Kraftfahrt-Bundesamt, § 33 FZV
- Versicherungen, § 35 FZV
- Für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung jeweils zuständige Behörde § 36 FZV
- Finanzämter, § 36 FZV
- Andere Zulassungsstellen, § 35 StVG
- Gerichte, § 35 StVG, § 99 VwGO
- Finanzverwaltung, § 6a Abs. 8 StVG i.V.m. Art. 14 Abs. 4 BayKG
- Für Zwecke des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes sowie des Katastrophenschutzes, § 37 FZV
- Örtliches Melderegister/Bayerisches Behördeninformationssystem, § 14 MeldDV
- Übermittlung an Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, §§ 37-37 c StVG
- An Personen oder Stellen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen, § 39 StVG
- Hochschulen und andere Einrichtungen für die wissenschaftliche Forschung, § 38 StVG
- Zu statistischen Zwecken und planerische Zwecke, §§ 38a, 38 b StVG
- Den sonstigen in den §§ 35 bis 39 StVG genannten Stellen und Personen

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung beim Landratsamt Fürstfeldbruck so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschrufen nach § 44 StVG und § 45 FZV für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben zulässig ist.

7. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Fürstfeldbruck ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Fürstfeldbruck, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach § 34 StVG, §§ 6, 13, 15, 16, 19 FZV, § 3 KraftStDV verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Aus den besonderen Mitwirkungspflichten, insbesondere aus den §§ 5, 13, 14, 15 FZV sowie § 31a StVZO, haben Sie Angaben zu Ihrer Person und Ihres Fahrzeugs zu machen. Im Übrigen sind Sie im Rahmen der im Verwaltungsverfahren geltenden allgemeinen Mitwirkungspflicht ebenfalls gehalten, Angaben zu Ihrer Person und Ihres Fahrzeugs zu machen.

Sollten Sie erforderliche Daten nicht angeben, so kann es ggf. zur Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeugs kommen.